

Vorbereitung und Durchführung der Union in Preußen

von Jürgen Kampmann

Wenn im Jahr 2017 nicht nur (anknüpfend an das Jahr 1517) erinnert wird an den Auftakt zur Reformation, sondern auch an die Feier des 300jährigen Reformationsjubiläums im Jahr 1817, könnte man zunächst meinen, es handle sich dabei nur um die Beschäftigung mit einem Mosaikstein der Wirkungsgeschichte der Reformation und des Reformationsgedenkens.¹ Bei näherer Betrachtung zeigt sich indes sehr schnell, dass sich das 300jährige Reformationsjubiläum 1817 von anderen Jubiläumsfeiern der Reformation kategorial unterscheidet. Denn 1817 ging es nicht allein um die üblicherweise mit der Feier eines Reformationsgedenkens verbundenen Elemente – als Stichworte mögen hier genügen: Erinnerung an Person und Wirken der Reformatoren, an die die Reformation tragenden theologischen Einsichten und deren Umsetzung in die Praxis des kirchlichen Lebens, an die Früchte, die aus der Reformation erwachsen sind, an die bleibenden, für den Protestantismus prägenden Errungenschaften, aber auch an die Kosten der Reformation, Licht und Schatten und Ertrag für das eigene kirchliche Selbstverständnis der jeweiligen Epoche. 1817 trat zu diesem hinzu der Impuls, den seit dem 16. Jahrhundert bestehenden lutherisch-reformierten Dissens überwinden zu wollen – und zwar mit greifbarer Wirkung auf die bestehenden kirchlichen Strukturen.² Mit gro-

¹ Die Gestaltung der zurückliegenden Reformationsjubiläen hat in der jüngsten Vergangenheit verstärkte Aufmerksamkeit gefunden. Sieh dazu u.a. PETER LÜNING, Ungesicherte Identität des Luthertums. Ein kritischer Überblick über die geschichtlichen Reformationsjubiläen (Catholica 66, 2012, 143–150); diverse Aufsätze in: Befreier der deutschen Seele. Politische Inszenierung und Instrumentalisierung von Reformationsjubiläen im 20. Jahrhundert / Liberators of the german soul. Political staging and exploitation of reformation anniversaries in the 20th century (Kirchliche Zeitgeschichte 26, 2013); SEBASTIAN KRANICH, Der Geist der Zeiten – protestantische Deutungsmuster in universitären Reformationsjubiläen (ZRGG 65, 2013, 18–31); MARIANNE CARBONNIER-BURKARD, Die Reformationsjubiläen. Protestantische Konstruktionen (17.–20. Jahrhundert) (in: 500 Jahre Reformation – Bedeutung und Herausforderungen, hg. v. Petra Bosse-Huber, Zürich u. Leipzig 2014, 217–235); DOROTHEA WENDEBOURG, So viele Luthers ... Die Reformationsjubiläen des 19. und 20. Jahrhunderts, Leipzig 2017.

² Siehe dazu jetzt die knappe Zusammenstellung von ANDREAS METZING, Unionen in den außerpreußischen Staaten Deutschlands im 19. Jahrhundert (in: Gemeinsam evangelisch. 200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland, hg. im Auftrag des Präsidiums vom Amt der UEK, berichtigter und erweiterter Neudruck, Hannover 2016, 33–56). Für Preußen siehe WILHELM HÜFFMEIER, Die Evangelische Kirche der Union. Eine kurze geschichtliche Orientierung (in: „...

ßem Engagement vieler in verschiedenen deutschen Staaten wurde erstrebt, an die Stelle der dortigen bisher eigenständigen lutherischen und reformierten Kirchen jeweils ein gemeinsames, lutherisch-reformiert vereinigt Kirchenwesen treten zu lassen. Dieses Bestreben hat an nicht wenigen Stellen auch das gesteckte Ziel erreicht – und prägt die konfessionelle Wirklichkeit bis zur Gegenwart dahin, dass es neben Landeskirchen lutherischer und reformierter Konfession auch an Anzahl nicht wenige evangelische Landeskirchen gibt, die mit heute gängiger Sammelbezeichnung als konfessionell „uniert“ gelten. Dass das eine unpräzise Beschreibung ist, sei sogleich mit vermerkt, denn die Art und Weise der lutherisch-reformierten Verbindung in den betreffenden Landeskirchen unterscheidet sich bei genauerem Hinsehen nicht unerheblich voneinander und stellt sich auch in klar voneinander abzuhebenden kirchlichen Verfassungen und einer nicht identischen Praxis des kirchlichen Lebens dar.³ Bewusst ist dies allerdings schon in der kirchlichen Öffentlichkeit weithin nicht – mit der Folge, dass dazu immer wieder Darstellungen begegnen, die so schief und die historischen Zusammenhänge verzeichnend sind, dass die tatsächlichen Gegebenheiten auch für den an der Sache Interessierten gar nicht angemessen in den Blick kommen und von daher unausweichlich zu falschen Vorstellungen von und Einstellungen zur „Union“ führen müssen.

Um den Vorwurf zu belegen, reicht es hin, die Information aufzurufen, die im Internet derzeit – Stand 31. August 2017 – in dem nicht knappen, auch viele historische Informationen bietenden Wikipedia-Artikel über die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu unserer Frage gegeben wird: „Oberhaupt (,summus episcopus‘) der lutherischen und der reformierten Kirche war der König von Preußen. 1817 verfügte Friedrich Wilhelm III. eine Verwaltungsunion beider Bekenntnisse. Somit entstand innerhalb des Staates Preußen eine einheitliche Kirche, die ‚Evangelische Kirche in Preußen‘, die in den folgenden Jahrzehnten mehrmals ihren Namen änderte.“⁴ Zutreffend an dieser Information ist nur der erste Satz – dass der preußische König summus episcopus des reformierten wie des lu-

den großen Zwecken des Christentums gemäß“. Die Evangelische Kirche der Union 1817 bis 1992. Eine Handreichung für die Gemeinden, hg. im Auftrag der Synode von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, bearb. v. Wilhelm Hüffmeier, Bielefeld 1992, 13–28).

³ Eine Zusammenstellung der für die Vereinigung jeweils zentralen Dokumente findet sich bei HEINRICH STEITZ, Die Unionsurkunden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Friedberg (Hessen) o.J. [1960], 71–102. Hinsichtlich der verschiedenen Kirchenverfassungen siehe die (inzwischen allerdings bereits veraltete) Zusammenstellung von DIETER KRAUS (Hg.), Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung, Berlin 2000.

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_Berlin-Brandenburg-schlesische_Oberlausitz, Stand 31.08.2017.

therischen Kirchenwesens in seinem Lande war. Die gewesene Wirklichkeit erheblich verzeichnet aber die anschließende Behauptung, denn König Friedrich Wilhelm III. hat im Jahr 1817 in Sachen „Union“ durchaus keine „Verwaltungsunion beider Bekenntnisse“ ins Leben gerufen,⁵ und noch weniger hat er diesbezüglich etwas „verfügt“.⁶ Und ganz und gar nicht ist „somit“ eine „einheitliche Kirche“ entstanden! Dieses Kirchenwesen hat auch nicht die genannte Bezeichnung „Evangelische Kirche in Preußen“ geführt;⁷ in seinem eigenen amtlichen Schriftverkehr hat König Friedrich Wilhelm III. von der „evangelischen Kirche in den Königlich Preussischen Landen“ gesprochen.⁸ Und ähnlich schief geht es weiter: „Einige Lutheraner unter Führung des Breslauer Theologieprofessors Johann Gottfried Scheibel konnten die Union aus theologischen Gründen nicht mitvollziehen“ – das trifft zu – „und traten deshalb der neuen Evangelischen Kirche in Preußen nicht bei“.⁹ Das

⁵ Eine gemeinschaftliche konsistoriale Verwaltung für das lutherische und das reformierte Kirchenwesen in Preußen war bereits 1808 eingerichtet worden (siehe J. F. GERHARD GOETERS, Die Reorganisation der staatlichen und kirchlichen Verwaltung in den Stein-Hardenbergschen Reformen: Verwaltungsunion der kirchenregimentlichen Organe, in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment, hg. v. J. F. Gerhard Goeters u. Rudolf Mau, Leipzig 1992, 54–58, hier: 56f.). Vgl. auch ROLAND GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung. Die Haltung der schlesischen Reformierten zur Altpreußischen Union von 1817 (in: Die Reformierten in Schlesien. Vom 16. Jahrhundert bis zur Altpreußischen Union von 1817, hg. v. Joachim Bahlcke u. Irene Dingel, Göttingen 2016, 247–265, hier: 255f.).

⁶ Siehe die eindeutige Formulierung des Unionsauftrages Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817: „Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und die lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat“ (Kirchenunionen im 19. Jahrhundert, hg. v. Gerhard Ruhbach, Gütersloh 2¹⁹⁶⁸, 34f.).

⁷ Siehe Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium betr. die Verwendung des Begriffs „Protestanten“, 3. Apr. 1821 (Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen [= LkA EKvW] 0–264, Bl. 26³; Abschrift). Der preußische König hat mit dieser Kabinettsorder nur untersagt, die Bezeichnung „Protestanten“ bzw. „protestantisch“ in Zukunft im amtlichen Schriftwechsel zu verwenden, stattdessen sollte die Termini „Evangelische“ bzw. „evangelische“ verwendet werden. Zur formellen Bezeichnung der preußischen Landeskirche wird aber keine Aussage gemacht.

⁸ Siehe z.B. im Titel: Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preussischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg, Berlin 1829. A.a.O. VII wird auch bereits ganz unbefangen der Terminus „evangelische Landeskirche“ verwendet.

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Evangelische_Kirche_Berlin-Brandenburg-schlesische_Oberlausitz, Stand 31.08.2017.

suggestiert, als habe es einer Beitrittserklärung zu einer „neuen“ Landeskirche bedurft, die neben den bestehenden herkömmlichen lutherischen und reformierten Kirchenwesen im Lande institutionalisiert worden sei. Auch davon kann aber keine Rede sein – status- und korporationsrechtlich hatte die Erklärung der Annahme der Union weder für den jeweiligen Pfarrer noch für die betreffende Kirchengemeinde eine Veränderung zum Status quo ante zur Folge.¹⁰

Nicht weniger fehlorientierend ist die Information, die Wikipedia unter dem Terminus „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ bietet: „Am 27. September 1817 verordnete König Friedrich Wilhelm III., der in seiner Eigenschaft als summus episcopus das landesherrliche Kirchenregiment seines Territoriums innehatte, die Vereinigung der reformierten und lutherischen Gemeinden zu einer ‚unierten‘ Kirche in Preußen.“¹¹ Auch da ist erneut vehement zu widersprechen: Friedrich Wilhelm III. hat nicht in seiner Funktion des summus episcopus per Geldtendmachen der mit dem landesherrlichen Kirchenregiment verbundenen Gerichtsamen „die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Gemeinden zu einer ‚unierten‘ Kirche in Preußen“ „verordnet“! Hätte er das getan, hätte sich die lutherisch-reformierte Vereinigung auf jeden Fall in Preußen, vermutlich aber auch weit über dessen Landesgrenzen hinaus erheblich anders entwickelt, als es dann nach 1817 tatsächlich der Fall gewesen ist.

Was aber ist 1817 tatsächlich initiiert worden – und welche Gestalt hat dies insbesondere in Preußen gewonnen? Unternehmen wir aber zuvor eine kurze Charakterisierung des gegenwärtigen Zustandes.

1. Lutherisch-reformierte kirchliche Unionen in der Gegenwart

a) Union und Konfession: Erste Beobachtungen

In der gegenwärtig in Geltung stehenden Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) heißt es in Abschnitt 5 des Grundartikels I: „Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische

¹⁰ Lediglich dort, wo es in den Jahren nach 1817 auf lokaler Ebene durch besonderen Vertrag zu einer Fusion einer lutherischen und einer reformierten Kirchengemeinde kam, trat in Preußen im juristischen Sinne rechtlich eine neue Größe an die Stelle der bisher bestehenden Kirchengemeinden; s. z.B. den zeitgenössisch auch im Druck publizierten Unionsvertrag der Kirchengemeinden in Unna: Vereinigungs-Urkunde der beiden evangelischen Gemeinen zu Unna, Essen 1822.

¹¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Kirche_der_Altpreu%C3%9Fischen_Union, Stand 31.08.2017.

Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.¹² Das zeigt bereits an, dass es in dieser Kirche offenkundig als eine bleibende Aufgabe zu verstehen ist, dass dahin gewirkt wird, dass es bei einer „Einheit des Bekennens“ verbleibt, dass diese Einheit „wächst“ – und dass man geschwisterlich aufeinander hört. All das brauchte nicht festgehalten zu sein, wenn es denn in dieser *einen* evangelischen Landeskirche nicht auch Unterschiede im Bekennen gäbe. Dass es solche Unterschiede tatsächlich gibt und welcher Art sie sind, belegt der sogleich anschließende Abschnitt 6 des Grundartikels I:

„Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation.

Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden.

In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers.

In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften.¹³

Bei dieser – einmal nur technisch beschrieben – „Gemengelage“ soll es verbleiben auch für die Zukunft, wird doch in Abschnitt 9 des Grundartikels I *expressis verbis* gesagt: „Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern.“¹⁴

Nun ist die EKBO eine derjenigen Landeskirchen, die aus preußischen Landeskirche hervorgegangen und damit von der Union, wie sie in Preußen 1817 initiiert worden ist, geprägt ist – beschreibt sich aber dennoch zunächst als „Kirche der lutherischen Reformation“, aber mit Gemeinden auch reformierten und unierten Bekenntnisstandes – zehn reformierte Gemeinden sind hier dann sogar in einem besonderen Reformierten Kirchenkreis verbunden,¹⁵ und für die französisch-refor-

¹² Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg 2003, Nr. 9, 29. Oktober 2003, 159–177, hier: 159).

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ So a.a.O. 170, Art. 65; zur näheren Ausgestaltung siehe <http://www.reformierterkirchenkreis.de/index.php/gemeinden>.

mierten Kirchengemeinden ist besonders festgehalten, dass für sie „hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der *Discipline ecclésiastique des églises réformées de France*“ gelten.¹⁶

Das innerkirchliche konfessionelle Binnenverhältnis bei gleicher Wurzel in der preußischen Landeskirche kann sich aber auch anders darstellen – dazu sei als Beispiel auf die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) verwiesen: Auch in dieser Landeskirche gibt es Kirchengemeinden mit drei verschiedenen konfessionellen Bezeichnungen im Eigennamen – gleich um die Ecke bei dem *einen* Landeskirchenamt in Bielefeld finden sich dafür schon Beispiele: Da existieren in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. auch in parochialer Überlappung die „Evangelische Altstädter Nicolaikirchengemeinde“, die „Evangelisch-Lutherische Neustädter Marienkirchengemeinde“ und die „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde“.¹⁷ Wie das Miteinander der unterschiedlichen konfessionellen Prägungen der Kirchengemeinden in der *einen* Landeskirche zu verstehen ist, wird auch in der EKvW in den der Kirchenordnung vorangestellten „Grundartikeln“ beschrieben:

Grundartikel I benennt zunächst die gemeinsame Grundlage: „Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.“¹⁸ Und daraus erwächst dann (in Grundartikel II beschrieben) auch eine gemeinsame Aufgabe: „Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein.“¹⁹

¹⁶ Grundordnung EKBO (s. Anm. 12), 170, Art. 65 Abs. 2.

¹⁷ Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger. Stand: September 2002, hg. vom Landeskirchenamt, o.O. [Bielefeld] 2002, 151. 156. 158. Vgl. die auch in der Gegenwart noch identischen Informationen zu den genannten Kirchengemeinden in: <http://www.kirche-bielefeld.de/cms/76> (Stand 15.08.2017).

¹⁸ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953, Bielefeld o. J. [1953], 3, Grundartikel I.

¹⁹ A.a.O. 3, Grundartikel II.

Hier wird der Terminus „Bekenntnisstand“ verwendet, der dann beschrieben wird durch die Bindung an bestimmte Bekenntnisse aus der Zeit der Reformation – die sogenannten „lutherischen Bekenntnisschriften“ aus den Jahren zwischen 1529 und 1580 sowie den Heidelberger Katechismus von 1563.²⁰ Zur fortdauernden Geltung der Bekenntnisse heißt es in Grundartikel II zunächst: „In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.“²¹ Dann aber wird differenziert: „In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgerische Konfession, die Apologie der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers.“²² Und andererseits: „In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus.“²³ Und „[i]n den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation.“²⁴

Wie für die EKBO ist auch für die EKvW festzuhalten, dass es eine besondere, etwa 1817 oder in den Jahren danach ausformulierte Bekenntnisschrift oder -formulierung nicht gibt. Und doch besteht ein deutlicher Unterschied: Ein Hervorgehen der Kirche aus der „lutherischen Reformation“ wird für die EKvW nicht formuliert, und auch von einer mehrheitlich lutherischen Prägung der Kirchengemeinden ist (obwohl es historisch sich auch in Westfalen so verhält) keine Rede. Grundartikel III der Kirchenordnung der EKvW legt vielmehr den Akzent darauf, dass die bestehende jeweilige konfessionelle Prägung und Bindung dauerhaft und unverrückbar geschützt ist: „Die Evangelische Kirche von Westfalen achtet den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden und gewährt der Entfaltung ihres kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand freien Raum.“²⁵ Und dazu tritt noch die Bestimmung hinzu: „Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu *wahren*.“²⁶ Durch die Verpflichtung nicht nur zur Achtung, sondern eben auch zur Wahrung des jeweiligen Bekenntnisstandes ist dieser dauerhaft festgeschrieben – und damit auch die in Grundartikel IV genannte Verpflichtung: „Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemein-

²⁰ In: Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, zwei Bände, hg. v. Rudolf Mau, Bielefeld 1997.

²¹ Kirchenordnung EKvW (s. Anm. 18), 3, Grundartikel II.

²² A.a.O. 3f., Grundartikel II.

²³ A.a.O. 4, Grundartikel II.

²⁴ Ebd.

²⁵ A.a.O. 4, Grundartikel III.

²⁶ Ebd. (Hervorhebung vom Vf.).

schaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.²⁷

Das heißt: Die bestehende Verbindung der konfessionell verschiedenen Gemeinden soll hier keineswegs abgeschliffen werden, in Zukunft zurücktreten oder hinfällig werden – sondern bleiben und fruchtbar gemacht werden für den theologischen Diskurs als Anregung und ernstzunehmende Anfrage an die eigene konfessionell gebundene Argumentation und Positionierung für ein besseres Verstehen des in der Heiligen Schrift überlieferten Wortes Gottes.

Der gleiche Unionsimpuls des Jahres 1817 hat also durchaus kein einfach gleichförmiges Verstehen des lutherisch-reformierten konfessionellen Binnenverhältnisses für die Zukunft hervorgebracht – innerhalb Preußens nicht, und schon gar nicht, wenn man dieses mit weiteren seitdem „unierten“ evangelischen Landeskirchen vergleicht.

2. Lutherisch-reformierte Vereinigungsimpulse im Jahr 1817

Wie ist das zu erklären? Werfen wir dazu einen Blick auf die Geschehnisse im Sommer und den Herbst 1817.

a) Schritte in Richtung auf eine lutherisch-reformierte Vereinigung in Preußen vor dem Sommer 1817

Dass für den 31. Oktober 1817 die Feier des 300jährigen Reformationsjubiläums anstand, war allseits bekannt, und landesherrliche Leitlinien zur Ausgestaltung der Feier waren auch mit rechtzeitigem Vorlauf vieler Monate entwickelt.²⁸ Dass es schon seit Jahren den Wunsch und das Verlangen gab, endlich den innerprotestantischen lutherisch-reformierten konfessionellen Dissens zu überwinden, ist ebenfalls

²⁷ A.a.O. 5, Grundartikel IV.

²⁸ Schuckmann an evangelische Geistlichkeit betr. Zirkularschreiben an die evangelische Geistlichkeit der Preußischen Monarchie, vom 30.6.1817 (in: Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten, Teil 1: I. Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Vorgeschichte. II. Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden, hg. v. Wilhelm Heinrich Neuser, Münster 1997, 488–491). – Vgl. zum Folgenden auch die Darstellung von JÜRGEN KAMPMANN, Zwischen Jubel, Rangeln und Ringen. Konjunkturen kirchlicher Praxis und theologischer Reflexion in der lutherisch-reformierten Union in Westfalen seit 1817 (in: Dreifachjubiläum im Kirchenkreis Recklinghausen. 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen. 5. Studententagung des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen, hg. v. Albrecht Geck, Berlin 2018, 1–46).

zu berichten – für Preußen etwa dokumentiert durch die Schrift des betagten Hofpredigers Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817)²⁹ „Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der Preußischen Monarchie. Nebst einem Gutachten über die Beförderung der Religiosität“, das 1812 in Berlin erschien³⁰ und das Sack schon gleich mit der Bemerkung einzuleiten vermochte: „Zu allgemein und zu laut ist der Wunsch ausgesprochen, daß die beiden evangelischen Kirchen die unter ihnen noch bestehende Trennung aufheben möchten, als daß derjenige, welcher der gewünschten Union das Wort redet, darüber verketzert oder angefeindet zu werden besorgen dürfte.“³¹ Dass diese Frage in der zeitgenössischen theologischen Debatte einherging mit Bemühungen um eine generelle „Kirchenverbesserung“ hinsichtlich des pastoralen Wirkens, der Gestaltung der Gottesdienste und insbesondere auch mit Blick auf eine für die Zukunft zu erstrebende Veränderung der Kirchenverfassung, sei hier nur stichwortartig vermerkt – all dies ist in den Details längst nachgezeichnet.³² Dennoch war zumindest in Preußen aus diesen Ansätzen bis zum Sommer 1817 noch kein von König Friedrich Wilhelm III. aufgegriffener Impuls zu einer Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche des Landes aus Anlass des Reformationsjubiläums geworden.³³ Dies ist festzuhalten, weil andere Schritte zu einer „Kirchenvereinigung“ in dem durch den Wiener Kongress 1815 territorial neu formierten Preußen durchaus getan waren – so durch Verordnung vom 30. April 1815 die flächendeckende Einrichtung von Konsistorien in den Provinzen, deren Vorsitz vom Oberpräsidenten wahrgenommen wurde und die die kirchlichen Angelegenheiten sowohl der lutherischen, der reformierten als auch der katholischen Kirche bearbeiteten und dem Innenministerium bzw. ab 1817 dem neu eingerichteten Kultusministerium unterstanden.³⁴

²⁹ Zum Wirken Sacks für die Union s. Näheres bei MARK POCKRANDT, Die Bedeutung von Karl Heinrich Sack (1789–1875) und Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817) für die Union (in: Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte. Wilhelm Heinrich Neuser zum Gedenken, hg. v. Jürgen Kampmann, Bielefeld 2011, 97–109).

³⁰ FRIEDRICH SAMUEL GOTTFRIED SACK, Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der Preußischen Monarchie. Nebst einem Gutachten über die Beförderung der Religiosität, Berlin 1812.

³¹ A.a.O. Vf.

³² S. z.B. J. F. GERHARD GOETERS, Die kirchliche Reformdiskussion (in: DERS., MAU, Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union [s. Anm. 5], 83–87).

³³ Mit WILHELM HEINRICH NEUSER, Die Entstehung des Preußischen Unionsaufrufes vom 27. September 1817 (in: KAMPMANN, Union [s. Anm. 29], 45–78).

³⁴ JOACHIM DEUMLING, Die Entwicklung der Konsistorien in den östlichen Provinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Diss. iur. Breslau, Ohlau (Schlesien) 1937, 15f.

Die schon 1808 vorgenommene Zusammenfassung der Verwaltung des Kirchenregiments wurde damit fortgeschrieben³⁵ bzw. in den neu zu Preußen hinzugekommenen Westprovinzen erstmals in dieser Weise etabliert – und dort überhaupt nicht freudig begrüßt. Zudem war durch die Vorlage eines im Mai 1817 versandten „Entwurfs einer Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischer Confessionen im preußischen Staat“, der durch neu in ganz Preußen einzurichtende Kreissynoden beraten werden sollte, de facto auch schon eine – wenn auch noch nicht endgültige – Weichenstellung zu einer künftig für beide evangelischen Konfessionen gleichen Kirchenverfassung vorgenommen, der auch auf der Kreisebene umgesetzt wurde und zur Einberufung solcher konfessionsübergreifend lutherisch-reformiert gebildete Kreissynoden ab September 1817 führte.³⁶

Eine lutherisch-reformierte Kirchenvereinigung war damit aber noch nicht proklamiert.

b) Die Weichenstellung zur Einführung der Union in Nassau im August 1817
In Nassau schritt man 1817 jedoch anders vor und berief auf den 5. August 1817 eine aus 38 Pfarrern lutherischer wie reformierter Konfession zusammengesetzte Landessynode nach Idstein, die eine Vereinigung der beiden Kirchen im Lande zum 31. Oktober 1817 beschloss.³⁷ Am 11. August 1817 unterzeichnete Landesherr Herzog Wilhelm ein entsprechendes Unionsedikt, in dem die bei der Vereinigung zu berücksichtigenden Regelungen festgeschrieben waren – hinsichtlich der Vermögensfragen, der Personalfragen, der künftig zu beobachtenden gottesdienstlichen und katechetischen Praxis, also mit Blick auf die Gestalt der Feier des Abendmahls, einer neuen liturgischen Ordnung und eines zu entwerfenden „Religionslehrbuches“. ³⁸ Bezeichnet wurde die Kirche fortan als „Evangelisch-christliche“, getragen war die Vereinigung von der Überzeugung, „daß keine zureichenden Gründe vorliegen, eine Trennung der beiden protestantischen Kirchen fort dauern zu lassen.“³⁹ Eine nähere theologische Füllung wurde indes nicht unternommen. Das vereinigte Kirchenwesen trat rechtsförmig auf dem Weg einer landesherrlichen Verfügung mit dem 31. Oktober 1817 ins Leben, die einen Synodalbeschluss aufnahm; über die Vollziehung des Edikts wurden die Pfarrer auf zu

³⁵ A.a.O. 11f.

³⁶ GOETERS, Reformdiskussion (s. Anm. 32), 87.

³⁷ Siehe dazu detailliert HEINRICH SCHLOSSER, Festschrift zur Hundertjahrfeier der Union in Nassau, im Auftrag der Bezirkssynode Wiesbaden bearbeitet, Herborn 1917, 10–40.

³⁸ Siehe dazu METZING, Unionen in den außerpreußischen Staaten Deutschlands (s. Anm. 2), 48f.

³⁹ So Wilhelm Herzog zu Nassau, Unionsedikt. Biebrich, 11. August 1817 (in: RUHBACH, Kirchenunionen [s. Anm. 6], 15–18, hier: 15).

diesem Zweck einzuberufenden Spezialsynoden instruiert, bei welchen „die etwa erforderlich scheinenden Belehrungen erteilt“ wurden.⁴⁰ Kurz: In Nassau wurde die lutherisch-reformierte Vereinigung obrigkeitlich verordnet und dann auch entsprechend flächendeckend umgesetzt.

c) Die bedingte Vereinigung der Lutherischen und der Reformierten Provinzialsynode der Grafschaft Mark zu einer Gesamtsynode am 18. September 1817
Das Geschehen in Nassau fand sofort große Beachtung weit über die Landesgrenzen hinaus – auch in Preußen.

In der bereits seit 1610 zu Brandenburg-Preußen gehörenden Grafschaft Mark waren zu dieser Zeit längst die Weichen für eine andere Weise einer lutherisch-reformierten Vereinigung aus Anlass des Reformationsjubiläums 1817 gestellt worden – die dann auch zielstrebig im September 1817 realisiert wurden.

Um die dort gegebene Situation nachvollziehen zu können, ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass es in der Grafschaft Mark wie in allen übrigen Landesteilen, die im 16. Jahrhundert zu den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, zu denen auch die Grafschaften Mark und Ravensberg gezählt hatten, nicht zu einer vom Landesherrn betriebenen Einführung der Reformation gekommen war – dennoch hatte man sich so gut wie flächendeckend in allen Kirchengemeinden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der Reformation zugewandt.⁴¹ Mehrheitlich waren diese lutherischer Konfession, an einer nicht geringen Anzahl von Orten hatte man sich aber auch der reformierten Konfession zugewandt.⁴² Nicht selten bestanden lutherische und reformierte Gemeinden auch an ein und demselben Ort, und die Parochien lutherischer und reformierter Gemeinden überlappten sich nicht nur dort. Daran hatte sich bis ins frühe 19. Jahrhundert nichts grundlegend verändert; eine Karte, die den Zustand von 1818 abbildet, lässt die hier bestehende konfessionelle Situation optisch bestens hervortreten.⁴³

⁴⁰ A.a.O. 18.

⁴¹ EWALD DRESBACH, *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland u[nd] Westfalen*, Meinerzhagen 1931, 433–449. Vgl. auch ROBERT STUPPERICH, *Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung*, neu hg. und um aktuelle Literaturangaben ergänzt v. Ulrich Rottschäfer, Bielefeld 2017, 369–373.

⁴² EWALD DRESBACH, *Evangelischer Bekenntnisstand in der früheren Grafschaft Mark und in den sogenannten Nebenquartieren* (Westfälisches Pfarrerblatt 35, 1935, 65f.).

⁴³ Die evangelischen Kirchenkreise und Kirchengemeinden 1818 (in: *Geschichtlicher Handatlas von Westfalen*, hg. vom Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 3, Münster o. J. [1994], Nr. 4. Entwurf: Wilhelm Neuser, Kartographische Bearbeitung: Theodor Fricke, Herstellung: Aktuelle Kartographie Tinkl, Mülheim 1987).

Von 1610 an unter brandenburgischer und damit protestantischer Regierung, war es den Gemeinden beider Konfessionen dann möglich gewesen, sich synodal zu verbinden und kirchliche Entscheidungen auf der Ebene von „Klassikalsynoden“ (also: Kreissynoden) sowie von Provinzialsynoden regional- wie provinzialweit zu treffen.⁴⁴ Der brandenburgische Landesherr hatte diese Form weitgehend eigenständig wahrgenommener, in Kirchenordnungen von 1662 und 1687 auch fixierter Leitung beider Kirchenwesen ausdrücklich genehmigt und (anders als in anderen Landesteilen) darum auch für die Grafschaft Mark kein Konsistorium eingerichtet.⁴⁵ Und nicht nur in den reformierten Leitungsgremien wirkten Älteste regulär mit,⁴⁶ sondern auch die lutherischen Kirchenvorstände und Synoden konnten eine solche Mitwirkung nichtordinierter Gemeindeglieder.⁴⁷ In der napoleonischen Zeit von Preußen getrennt sah man mit Erschrecken auf die in Frankreich (de facto also gleich auf der anderen, linken Rheinseite) den Kirchen aufoktroyierten „Organischen Artikel“,⁴⁸ die die herkömmlichen Strukturen der Kirchenleitung in den betroffenen lutherischen wie reformierten Kirchen völlig überformt (und zum Beispiel einfach unter fiskalischem Gesichtspunkt die stärksten Steuerzahler zur Mitwirkung in den kirchlichen Leitungsorganen vorgesehen) hatte.⁴⁹ Ob und wie das auch im Großherzogtum Berg umgesetzt werden würde, war und blieb ungewiss –⁵⁰ bis die Befreiungskriege die Grafschaft Mark Ende 1813 wieder unter preußische Regierung brachten. Ganz einig war man sich in der Grafschaft Mark lutherisch wie reformiert, dass man auch unter den neuen politischen Bedingungen in der Zukunft weiterhin in der seit alters vertrauten Weise die kirchlichen Angelegenheiten sehr weitgehend eigenständig wahrnehmen wollte.⁵¹ Schon 1814 hatte

⁴⁴ Siehe dazu WERNER DANIELSMEYER, *Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament*, Bielefeld² 1978, 33–47.

⁴⁵ A.a.O. 37.44.

⁴⁶ S. dazu JOHANN VICTOR BREDT, *Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen (Kreis Moers) o.J. [1938]*, 148–170.

⁴⁷ REINHOLD BRÄMIK, *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Düsseldorf 1964, 211–215.

⁴⁸ Gesetz in Betreff der Organisation der Gottesdienste. Vom 18. Germinal, Jahr X der ein und unzertheilbaren Republik (*Bulletin des Lois de la Republique* 172), o.O. 1802, 35–47.

⁴⁹ BRIGITTE DUDA, *Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufer nach den Organischen Artikeln von 1802*, Düsseldorf 1971, 47f. 59. 67–70.

⁵⁰ Dazu JÖRG VAN NORDEN, *Zwischen legaler und traditionaler Herrschaft. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1806–1813* (JWKG 99, 2004, 329–364, hier: 352–358).

⁵¹ WILHELM H. NEUSER, *Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817* (in: *Standfester Glaube. Fest-*

man sich an König Friedrich Wilhelm III. mit der Bitte gewandt, die Fortgeltung der früheren Form der Kirchenleitung zuzusichern.⁵² Doch eine definitive Antwort blieb aus –⁵³ stattdessen wurden im Zuge der Einrichtung der Verwaltung für die neuen preußischen Westprovinzen 1816 auch hier mit den jeweiligen Oberpräsidien verknüpfte Konsistorien zur Wahrnehmung der kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsangelegenheiten eingerichtet.⁵⁴ Deren Aufgabenzuweisung kollidierte aber mit dem Selbstverständnis und den entsprechenden Leitungsansprüchen der Provinzialsynoden.

Ob daraus ein veritabler Konflikt werden würde, konnte man 1816/17 noch nicht abschätzen. Denn es gab auch andere Signale – und dazu gehörte die volle Unterstützung für das von beiden Synoden in der Grafschaft Mark schon seit 1815 betriebene Vorhaben, das Reformationsjubiläum 1817 in Form einer „Vorfeier“ gemeinsam zu begehen – also nicht erst am 31. Oktober 1817, sondern bereits etwa sechs Wochen vorher, da die Pfarrer am 31. Oktober selbst in ihren Gemeinden präsent sein mussten.⁵⁵ Mitte September aber waren die Pfarrer abkömmlich, es war zudem mit besserem Reisewetter zu rechnen. So beschlossen die Provinzialsynoden 1816, dass eine auf drei Tage angesetzte Feier in der lutherischen Kirche in Hagen stattfinden und brüderlich vereinigt von beiden protestantischen Synoden der Grafschaft Mark gemeinsam begangen werden solle, „um dadurch sowol ihre bisher bestandene Harmonie zu beurkunden, als auch in der Folge ein noch innigeres Band zu schließen.“⁵⁶ Auch eine gemeinschaftliche Feier des Abendmahls durch die Synodalen war schon 1816 geplant, „aber jede Confession nach ihrer Weise“.⁵⁷ Das hieß, den lutherischen Synodalen sollten auf ein und derselben Patene wie üblich Hostien und den reformierten Synodalen in Längsstreifen geschnittenes Brot gereicht werden; getrunken werden sollte danach aus ein und demselben

gaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters, hg. v. Heiner Faulenbach, Köln 1991, 299–314, hier: 303f.).

⁵² DRESBACH, Kirchengeschichte (s. Anm. 41), 684.

⁵³ Am 5. April 1815 hatte Friedrich Wilhelm III. nur unspezifisch zugesichert: „Ich werde mir den ausgesprochenen Wunsch, die so lange bestehende Synodalverfassung in der Grafschaft Mark ferner beizubehalten, stets empfohlen sein lassen“ (zitiert a.a.O. 646).

⁵⁴ HERTHA KÖHNE, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten 1974, 75–79.

⁵⁵ NEUSER, Union (s. Anm. 51), 300.

⁵⁶ FRANZ BÄDECKER, WILHELM REINHARD, Einladung zur feierlichen Gesamt-Synode des evang. und des ref. Ministeriums in der Grafschaft Mark, welche zu Hagen den 16. 17. 18. September gehalten werden wird (in: Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16. 17 u. 18. Sept. 1817, Schwelm 1818, 1–18, hier: 4).

⁵⁷ Ebd.

Kelch.⁵⁸ Auch eine anschließende gemeinsame Beratung beider Provinzialsynoden war von vornherein beabsichtigt.⁵⁹

Das Vorhaben hatte man dem Konsistorium in Münster angezeigt, auf dem Dienstweg über das Innenministerium war dies auch König Friedrich Wilhelm III. unterbreitet worden,⁶⁰ der mitteilen ließ, dass ihm das Projekt „zum besondern Wohlgefallen“ gereicht habe; er autorisierte den Innenminister am 26. Februar 1817, diesen königlichen Beifall „öffentlich erkennen zu geben“.⁶¹ Mit diesem Rückenwind wurde dann die Festfeier vorbereitet, für die Abendmahlsausteilung aber der gefasste Beschluss noch einmal abgeändert: Hinsichtlich der Einsetzungsworte wurde festgelegt, dass diese (Lk. 22,19f.) direkt aus der Heiligen Schrift vorgelesen werden sollten –⁶² also nicht die sonst in der lutherischen Kirche übliche Mischform aus den verschiedenen Überlieferungen bei Paulus und in den synoptischen Evangelien genutzt werden sollte. Und hinsichtlich des Brotes verständigte man sich darauf, nach lutherischer Weise „ungesäuertes Brot“ zu nehmen – also Hostien, diese dann aber nach reformierter Gepflogenheit wie Brot zu brechen.⁶³ Zur Erhöhung der Symbolkraft des Geschehens sollten dann (nach der Anzahl der Jünger Jesu) immer zwölf Pfarrer zum Empfang des Abendmahls an den Altar treten – jeweils sechs lutherische und sechs reformierte.⁶⁴

Kurz vor der Feier erlebte man dann noch als einen Höhepunkt, dass König Friedrich Wilhelm III. durch die Grafschaft Mark reiste. In Hagen überreichte ihm der lutherische Generalsuperintendent Franz Bädeker am 13. September 1817 (also nur drei Tage vor Beginn der Feier) das schon im Druck vorliegende Programm, das der König ausdrücklich billigte,⁶⁵ und am gleichen Tage äußerte Friedrich Wilhelm III. später bei der Durchreise in Hamm unter Anspielung auf die im Herzogtum Nassau in Idstein Anfang August 1817 beschlossene Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche des Landes, dass „in meinen Landen“ (also in Preußen) damit „billig“ der Anfang hätte gemacht werden müssen.⁶⁶

In der Grafschaft Mark waren damit alle Weichen von vornherein positiv auf „Vereinigung“ gestellt. Hagen war am Dienstag, 16. September 1817, für die Feier

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ A.a.O. 5.

⁶⁰ A.a.O. 7.

⁶¹ A.a.O. 6f.

⁶² A.a.O. 9.

⁶³ A.a.O. 9f.

⁶⁴ A.a.O. 10.

⁶⁵ NEUSER, *Union* (s. Anm. 51), 311f.

⁶⁶ A.a.O. 311.

festlich geschmückt, etwa dreitausend Menschen aus der ganzen Grafschaft Mark sollen sich in der Stadt eingefunden haben, 86 Pfarrer aus der Grafschaft Mark und 30 weitere aus anderen Regionen: „Im weiten Umkreise schwieg jegliche Arbeit; selbst viele Bekenner des katholischen Glaubens feierten. Alles wollte die geistigen Genüße dieser Tage theilen; Zeuge seyn einer brüderlichen Vereinigung, die da stehen sollte als Zeichen der Zeit, als erstes, redendes Vorbild für alle protestantischen Gemeinden im preußischen König-Staate.“⁶⁷ Wie geplant (und allem Anschein nach auch mit großer Emotion) feierten dann die lutherischen und reformierten Pfarrer Abendmahl – die Gemeindeglieder wohnten dem nur zusehend bei und sangen extra für diesen Gottesdienst gedichtete Lieder.⁶⁸

Am 18. September 1817 kam es dann zu einer markanten Beschlussfassung der beiden Synoden in gemeinsamer Sitzung:

- „I. Die sämmtlichen Glieder beider Synoden vereinigen sich vom heutigen Tage an zu einer *einzig*en. Sie kennen ferner keinen Namen für dieselbe, als den der *evangelischen*, so wie *Christus* allein ihr Herr und Meister ist.
- II. Sie verpflichten sich durch freies Wort und treuen Handschlag, alles aufzubieten, was irgend in ihren Kräften steht, um diesen feierlich ausgesprochenen Verein in seinem ganzen Umfang, in klarer Vollendung, in seinem innersten Wesen darzustellen.“⁶⁹

Zuvor hatte man die nach wie vor in Geltung stehenden alten Kirchenordnungen (die reformierte von 1662⁷⁰ bzw. die lutherische von 1687⁷¹) miteinander verglichen; „dies geschah Satz für Satz, und die Freude war allgemein, als man sich von der völligen Uebereinstimmung ihrer Prinzipien vergewisserte.“⁷² Man beschloss

⁶⁷ WILHELM ASCHENBERG, Beschreibung der Feier (in: Vorfeier [s. Anm. 56], 19–31, hier: 23).

⁶⁸ A.a.O. 28. – Zu den Einzelheiten der Gestaltung des Gottesdienstes s. Gesänge, Chöre und Liturgie für die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung, begangen zu Hagen den 16. und 17. September von den vereinten evang. luth. u. ref. Synoden der Grafschaft Mark, Hagen o.J. [1817].

⁶⁹ Protokoll der Gesamtsynode vom 18.9.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 449–458, hier: 454).

⁷⁰ Kirchen-Ordnungen | Der Christlich Reformirten Gemeinden | in den Ländern | Gülich | Cleve | Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche Und Neben-Recessen | Nebst andern dazu dienenden Stücken | Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Friederich Wilhelm | Marggrafen zu Brandenburg | des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten | etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Philipp Wilhelm | Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden, Duisburg 1754.

⁷¹ Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung, Cleve 1687.

⁷² Protokoll Gesamtsynode, 18.9.1817 (s. Anm. 69), 454.

auch, sie entsprechend den Erfordernissen der Zeit zu überarbeiten, und wählte dazu ebenso wie zur Erarbeitung „eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs, einer Liturgie, eines Choral-Buchs“ und „eines kurzen, *rein-biblisch-evangelischen* Lehrbuchs für den Religions-Unterricht der Jugend“ Ausschüsse.⁷³

Spannend sind die Beschlüsse V. und VII. der Gesamtsynode: „Sobald die ‚*Verfassungs-Urkunde*‘ und die ‚*Kirchen-Ordnung*‘ vollendet, geprüft, genehmigt, und sanktioniert sind, ist die hier ausgesprochene Vereinigung *in ihrem ganzen Umfange* und *unbedingt* vollzogen.“⁷⁴ Und: „Bis die beiden, unter V. bezeichneten Grundlagen aufgeführt sind, behält jedes Ministerium seine eigene Verwaltung, seine Vorsteher und kirchlichen Versammlungen.“⁷⁵ Das klingt zunächst harmlos – man kann ja nach einer neuen Verfassung und Ordnung tatsächlich erst verfahren, wenn diese auf ordnungsgemäßen Wege in Kraft getreten sind, und muss eben so lange in den herkömmlichen Strukturen noch weiterarbeiten. In den beiden Beschlüssen verbirgt sich hier aber mehr: ein massiver Vorbehalt! Er bedeutet, dass die Vereinigung der Synoden nur dann tatsächlich vollzogen wird, wenn eine von der neuen Gesamtsynode selbst erstellte und gebilligte Ordnung in Kraft tritt. Das war aber nichts anderes als ein kaum kaschierter Angriff gegen den vom König vorgelegten Entwurf zu einer neuen Synodalordnung⁷⁶, über den ja zu beraten und dazu Stellung zu nehmen war – allerdings nicht (wie man es in der Grafschaft Mark seit alters kannte) unter Beteiligung von Ältesten, sondern ausschließlich durch die Pfarrer.⁷⁷ Der königliche Entwurf zielte auf eine gravierende Veränderung der in der Grafschaft Mark etablierten Kirchenverfassung ab – die aber erstrebte man dort dezidiert nicht.

Bei allem Vereinigungsjubel vom 16. September war schon am 18. September 1817 klar, dass zu einer lutherisch-reformierten Vereinigung nicht nur die emotionale Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit der Beteiligten gehörten, sondern dass auch die Fragen der künftigen Kirchenverfassung zur Klärung anstanden. Noch ahnte aber niemand, dass man um die Kirchenverfassung in der Grafschaft Mark noch fast zwei Jahrzehnte bis ins Jahr 1835 heftig würde ringen müssen – mit dem ansonsten doch so beliebten König!⁷⁸

⁷³ Beschlüsse der vereinten evangelischen Synoden (in: Vorfeier [s. Anm. 56], 193–201, hier: 195).

⁷⁴ A.a.O. 196f.

⁷⁵ A.a.O. 198.

⁷⁶ Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate, o.O. o.J. [1817]. Auch in: NEUSER, Protokolle (s. Anm. 28), 315–332.

⁷⁷ A.a.O. 315f. 320.

⁷⁸ Siehe zu den Details der langjährigen Auseinandersetzung mit Blick auf die Rheinprovinz JÖRG

d) Unionsimpuls unter Vermeidung der Bekenntnisfrage: Der Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817

Zum Zeitpunkt der Hagener Festfeier Mitte September 1817 war klar, dass das 300jährige Reformationsjubiläum in den Tagen vom 30. Oktober bis 2. November in ganz Preußen den Kirchengemeinden in großer Weise gefeiert werden sollte; dazu hatte es im Juni 1817 detaillierte Anweisungen von Seiten des Innenministeriums an alle Pfarrer gegeben.⁷⁹ Von irgendwelchen Schritten in Sachen einer zum 31. Oktober beabsichtigten lutherisch-reformierten Vereinigung fand sich darin nichts. Auf diesen Gedanken ist Friedrich Wilhelm III. allem Anschein nach erst Ende Juli/Anfang August 1817 während eines Aufenthalts in Karlsbad gekommen – von dort her erhielt jedenfalls sein (aus Hamm und damit auch aus der Grafschaft Mark stammender) Hofprediger Rulemann Friedrich Eylert⁸⁰ den Auftrag, „die Confessio Fidei S[eine]r Majestät unseres Königes in dem Wunsche, die beiden protestantischen, die reformirte und lutherische Kirchen, zu Einer evangelisch christlichen Kirchen vereinigt und damit bei dem bevorstehenden Saecularfeste der Reformation den Anfang gemacht zu sehen, aufzusetzen“.⁸¹ Konkrete Vorüberlegungen zu einem solchen Text hat Eylert aber erst nach Rückkehr des Königs nach Potsdam und Berlin am 22. September 1817 vorgelegt.⁸² Diese Vorüberlegungen sind, weil sie offenbar zwei Tage später die Billigung des Königs gefunden haben,⁸³ von besonderem Gewicht zur Deutung des dann am 25. oder 26. September 1817 von Eylert vorgelegten Entwurfs für einen Aufruf des Königs. Eylert hatte hervorgehoben: „der theologische Unterschied, welcher ursprünglich beide Kirchen getrennet hat und noch getrennet hält“, dürfe „gar nicht berührt werden, weil er größtentheils schon verschwunden, dem gemeinen Manne unbekannt ist“.⁸⁴ Eben-
sowenig dürfe „von der Gestaltung u[nd] Beschaffenheit der äusseren Form bei der gewünschten Vereinigung in dieser Confessio die Rede sein“, „weil es besser ist, die Sorge für das *Übereinstimmende*, Einfache u[nd] Würdevolle der Form, nament-

VAN NORDEN, Kirche und Staat im preussischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5.3.1835, Köln 1991. Für Westfalen siehe JURGEN KAMPMANN, Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835, Bielefeld 1991.

⁷⁹ S. Anm. 28.

⁸⁰ Zu Eylerts Werdegang und Wirken s. FRIEDRICH WILHELM BAUKS, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, 125, Nr. 1587.

⁸¹ So Eylert an Witzleben, 22. September 1817 (in: NEUSER, Entstehung [s. Anm. 33], 67).

⁸² A.a.O. 68.

⁸³ A.a.O. 69f.

⁸⁴ A.a.O. 68.

lich im h[eiligen] Abendmahle, späterhin den Consistorien u[nd] dem hohen Ministerio des Inneren zu überlassen“.⁸⁵ So stellte Eylert die Weichen dafür, dass der Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. weder eine theologische Klärung der bestehenden konfessionellen Differenz leistete noch auch nur anregte, und dass es in Preußen auch nicht zu einer einheitlichen Regelung der mit einer Vereinigung unabweisbar verbundenen praktischen Fragen – unter anderem mit Blick auf die Gestaltung der Abendmahlsfeier – kam. Ja, Eylert hat sich nicht gescheut, dezidiert darauf hinzuweisen, in der Formulierung des Unionsaufrufs vorrangig eben gerade nicht eine theologisch ernsthaft und präzise zu lösende Aufgabe zu sehen, sondern einen kirchenpolitisch unanstößigen Text zu liefern: „Endlich muß diese Confessio Fidei, (Vereinigung zum Zweck habend) so abgefaßt sein, daß sie denen welche dem altgläubigen (orthodoxen) und denen welche dem rationalistischen (neologischen) Systeme zugethan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben, ein Genüge thut, u[nd] auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke, das Verschieden-Artige vereiniget u[nd] allgemein einen guten Eindruck macht.“⁸⁶

Betrachtet man dann im Unionsaufruf selbst die darin begehende Argumentation und Diktion, so erweist sich, dass Eylert seine zuvor genannten Überlegungen auf das Geschickteste umgesetzt hat. Der Aufruf bleibt hinsichtlich der bestehenden konfessionellen Differenzen theologisch ganz im Vagen und Unbestimmten und gibt auch für die konkrete Ausgestaltung einer gemeinsamen Feier des Abendmahls keinerlei konkrete Hinweise: „Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in aecht-christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Außere von dem Inneren, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird.“⁸⁷ Konkret benannt wird einzig, dass der König selbst beim bevorstehenden Reformationsjubiläum an „der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu einer evangelisch-christlichen Gemeine“ teilnehmen „und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde“: „So hoffe Ich, daß dies Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle Protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Der Unionsaufruf Friedrich Wilhelm III., vom 27.9.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 482f., hier: 483).

in der Wahrheit finden möge.“⁸⁸ Im Übrigen wurde nur die – allerdings nicht näher belegte – These aufgestellt, dass einer lutherisch-reformierten Vereinigung kein „in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen“ stehe, „sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen.“⁸⁹

Mit diesen vagen, ganz auf die positive Emotion und den Goodwill aller Beteiligten zielenden Aussagen haben Friedrich Wilhelm III. und hinter ihm als Theologe stehend Rulemann Friedrich Eylert den Boden bereitet für ein bis deutlich in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg sich hinziehendes, wie in Wellen immer wieder neu hochkommendes Ringen um die Klärung dessen, was unter der Vereinigung, zu der 1817 aufgerufen wurde, nun konkret zu verstehen sei. Der Aufruf selbst wandte sich nur an die Konsistorien, (Geistlichen-)Synoden und Superintendenturen;⁹⁰ indem der Aufruf aber auch publiziert wurde (was ab Mitte Oktober 1817 lokal, aber durch Veröffentlichung in den Amtsblättern erst im November flächendeckend geschah),⁹¹ erreichte er auch die Ebene der Kirchengemeinden und der Gemeindeglieder – oft aber wohl verspätet. Was sollten die nun vor Ort tun? Kurzfristig in den wenigen verbleibenden Tagen bis zum Reformationsjubiläum, langfristig über dieses Datum hinaus? Wie sollte eine Abendmahlsfeier gestaltet werden? Welche Bedeutung hatte der Unionsaufruf in der großen Mehrzahl derjenigen Kirchengemeinden in Preußen, in denen am Ort nur eine der beiden Konfessionen – lutherisch oder reformiert – präsent war? Die heute weithin übliche konfessionelle und religiöse Durchmischung der Wohnbevölkerung kannte man im frühen 19. Jahrhundert in Preußen außer in der Grafschaft Mark allenfalls in größeren Städten. Woran sollte man dann aber erkennen, dass der Aufruf zur Union angenommen war?

Für die Feier am Reformationsjubiläum 1817 fand man, wie die Berichte darüber zeigen, ad hoc lokale Lösungen zur praktischen Gestaltung der gottesdienstlichen Fragen –⁹² in der Grafschaft Mark insbesondere auch deshalb, weil hier das für die Provinz Westfalen zuständige Konsistorium (noch ohne den Unionsaufruf

⁸⁸ A.a.O. 482f.

⁸⁹ A.a.O. 482.

⁹⁰ A.a.O. 483.

⁹¹ Siehe für Westfalen: Bekanntmachung des Unionsaufrufes durch das Konsistorium Münster, vom 17.10.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 487). Die Publikation in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Minden und Arnberg erfolgte allerdings erst in den Ausgaben vom 3. bzw. 5. November 1817 (siehe ebd.).

⁹² Siehe für den Bereich der Grafschaft Mark Generalsuperintendent Bädickers Gesamtbericht über den Verlauf des Reformationsfestes in den lutherischen Klassen, ohne Datum (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 509–539).

des Königs zu kennen!) bereits am 3. Oktober 1817 in Anbetracht der Beschlüsse zur Bildung der Märkischen Gesamtsynode gemeinsame Abendmahlsfeiern an den Orten gebilligt hatte, in denen es lutherische wie reformierte Kirchengemeinden gab.⁹³

Dort, wo König Friedrich Wilhelm III. das Sagen hatte, in Potsdam und Berlin, kam es dann zum Termin des Reformationsjubiläums zu gemeinsamen Abendmahlsfeiern.⁹⁴ Auch in Breslau kam es auf Anordnung des Konsistoriums zu einer solchen Feier in der Hofkirche,⁹⁵ im Übrigen hatte man sich dort aber durch eine Reihe von literarischen Arbeiten, durch Herausgabe einer Gedenkmünze und die Einrichtung einer „Bürger-Schule für die Jugend aller christlichen Confessionen“ für die Festfeier ins Zeug gelegt;⁹⁶ die Abendmahlsfeiern in den übrigen Kirchen blieben aber getrennte.⁹⁷ In Görlitz hingegen war die angeregte Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche in Preußen offenbar bei der Feier des Reformationsjubiläums selbst noch kein Thema, ebenso nicht in Neumarkt (Schlesien).⁹⁸

⁹³ Aufruf des Konsistoriums Münster zu gemeinsamen Abendmahlsfeiern beim Reformationsfest, vom 3.10.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 487. Bezeichnenderweise war für die – im Übrigen ja groß und feierlich ausgestaltete – Feier des Reformationsjubiläums in den Tagen vom 31. Oktober bis 2. November 1817 in den örtlichen evangelischen Kirchengemeinden der Grafschaft Mark an eine Feier des Abendmahls zunächst nicht gedacht gewesen – und dementsprechend findet sich auch in den besonders für die Festfeier gedichteten und publizierten Liedern des Hagener Pfarrers Wilhelm Aschenberg auch keines, das auf eine Abendmahlsfeier Bezug nähme (siehe JOHANN WILHELM ASCHENBERG, Gesänge zur dritten Jubelfeier der Reformation 1817. Den Gliedern der vereinten evangelischen Synoden in der Grafschaft Mark gewidmet, Hagen o.J. [1817]).

⁹⁴ Siehe dazu die Nachrichten in: Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. Im Jahre 1817. Nebst einigen Nachrichten von dieser Feier in auswärtigen Ländern, hg. v. Christian Schreiber, Valentin Carl Veilodter u. Wilhelm Hennings, 1. Bd., welcher die Beschreibungen der kirchlichen Feierlichkeiten nebst einer Sammlung von Miscellen enthält, Mit 5 Kupfern, Erfurt, Gotha 1819, 279–282, 329f.

⁹⁵ GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung (s. Anm. 5), 258. – Auch in Glogau kam es aus Anlass des Reformationsjubiläums 1817 zunächst zu einer Annäherung der lutherischen und der reformierten Gemeinde (a.a.O. 262).

⁹⁶ SCHREIBER, VEILLODTER, HENNINGS (s. Anm. 94), 283–286, 288–290. Siehe auch die (leider nicht durch Quellenbelege gestützte) Darstellung der Feier des Reformationsjubiläums 1817 in Schlesien bei HELLMUT EBERLEIN, Schlesische Kirchengeschichte, Ulm (Donau) ⁴1962, 156f.

⁹⁷ A.a.O. 287. Sie verblieben auch allermeist bei der herkömmlichen Form. GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung (s. Anm. 5), 258, berichtet, dass bis Januar 1818 nur zwei lutherische Gemeinden in Schlesien dauerhaft den Ritus des Brotbrechens eingeführt hatten.

⁹⁸ SCHREIBER, VEILLODTER, HENNINGS, Allgemeine Chronik (s. Anm. 94), 309–311, bzw. a.a.O. 313–317.

Wo man in Preußen kurzfristig zu gemeinsamen Abendmahlsfeiern geschritten war, wichen die dafür gefundenen Lösungen nicht unwesentlich voneinander ab. Friedrich Wilhelm III. hatte das offenbar schon kommen sehen und in dem Begleitschreiben, mit dem er am 27. September den Unionsaufruf zur Veröffentlichung an das Innenministerium übersandt hatte, bemerkt, dass die angeregte „Vereinigung der evangelischen Geistlichkeit zu einerley Bekenntniß und Ritus“ – „wie sich von selbst versteht“! – „nicht ohne Approbation ausgeführt werden könne“.⁹⁹

Doch davon war in der Bekanntmachung des Unionsaufrufes durch das Innenministerium vom 8. Oktober 1817 nichts zu lesen – das Ministerium forderte nur einen Bericht über die tatsächliche Durchführung vor Ort ein und berichtete über die Beschlussfassung der Berliner Synode zur Gestaltung der dortigen Abendmahlsfeier am 30. Oktober als Muster für die Abendmahlsfeier.¹⁰⁰

3. Probleme bei der Vereinigung von Kirchengemeinden

Als in veruneinlichender Wirkung noch deutlich nachhaltiger erwies sich in der Provinz Westfalen aber das knappe Anschreiben, mit dem hier das Konsistorium den Unionsaufruf weitergab – nicht wie vom König beabsichtigt an die Synoden und Superintendenturen, also an die Pfarrerschaft, sondern darüber hinaus an „sämtliche Gemeinden und die Vorstände derselben“ – hoffend, der Aufruf werde „nicht allein von den Synoden, sondern auch von den Gemeinden mit freudiger Bereitwilligkeit werde aufgenommen werden.“¹⁰¹

Das konnte auf der Ebene der Kirchengemeinden – wo man den vorangegangenen internen Schriftwechsel zur Entstehung des Unionsaufrufes ja nicht kannte! – gar nicht anders aufgefasst werden, als jetzt nicht nur über eine einzelne gemeinsame Abendmahlsfeier aus Anlass des Reformationsjubiläums nachzudenken, sondern auch eine Vereinigung bisher konfessionell unterschiedlicher bestehender Gemeinden am Ort in Angriff zu nehmen. In Friedrich Wilhelms III. eigenen Überlegungen findet sich von diesem Horizont, der seinem Aufruf zugeschrieben wurde, aber bis dahin keine Spur.

Trotzdem zeigte der Unionsaufruf auch diese Wirkung. Er löste im Moment seines Bekanntwerdens nahezu ungetrübte Begeisterung und allgemeine Zustimmung

⁹⁹ Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann betr. Durchführungsbestimmungen zum Unionsaufruf, vom 27.9.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 484).

¹⁰⁰ Schuckmann an die Provinzialkonsistorien betr. Übersendung des Unionsaufrufes und Durchführungsbestimmungen, vom 8.10.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 485f.).

¹⁰¹ Bekanntmachung des Unionsaufrufes durch das Konsistorium Münster, vom 17.10.1817 (in: NEUSER, Protokolle [s. Anm. 28], 487).

aus – diese geriet aber schon sehr bald danach ins Stocken, weil eine Fülle ungeklärter Fragen aufbrach. Diese waren zumeist praktischer Art hinsichtlich der Gestalt der Abendmahlsfeier, hinsichtlich des oder der Merkmale, die eine solche als eine „unierte“ Feier auswiesen, sodann nach dem Schaffen einer einheitlichen kirchlichen Leitungsstruktur auf mittlerer Ebene, und dann nach der Unmenge von Details, wenn man lokal eine Gemeindevereinigung erreichen wollte.¹⁰² Eine solche war allerdings deswegen schwierig, weil nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts alle geschäftsfähigen Gemeindeglieder einer Vereinigung zustimmen mussten.¹⁰³ Vorher wollten aber von Ort zu Ort ganz unterschiedlich gelagerte Probleme gelöst sein: Konnte man bei einer Gemeindevereinigung möglicherweise eine Kirche, eine Schule, eine Pfarrstelle einsparen? Wenn ja, welche? Wie war mit den bisweilen stark unterschiedlich hohen, von den Gemeindegliedern zu leistenden kirchlichen Abgaben umzugehen, den Stolgebühren? Wie mit den Friedhofsgebühren und Rechten an Grabstätten? Wie mit der Besoldung der niederen Kirchenbeamten, der Küster, Organisten, Totengräber und Lehrer? Und sollte man sich als lutherisches Gemeindeglied in einer künftig unierten Kirchengemeinde die in den reformierten Gemeinden übliche Form der Kirchenzucht mit Hausbesuchen durch Pfarrer und Älteste gefallen lassen? Wie sollte es weitergehen, wenn einer der beiden Pfarrer am Ort versterben würde? Würde der überlebende dann nicht doch das Gemeindeleben im Sinne seiner bisherigen konfessionellen Prägung ausgestalten? Nach welchem Lehrbuch oder Katechismus sollte unterrichtet werden? Welches Gesangbuch sollte für die Zukunft genutzt werden? Wie sah es mit dem Vermögen der Kirchengemeinde aus? Sollte das ohne Weiteres in die neue unierte Gemeinde eingebracht werden – oder stellte es nicht doch ein spezifisches Eigentum der jeweiligen Gemeindeglieder dar, über das nicht einfach verfügt werden konnte? Nach welchem Verfahren war eine Pfarrwahl künftig durchzuführen? Sollte es Gemeindegliedern gestattet werden, bei der Feier des Abendmahls trotz Einführung der Union und einer entsprechenden Form der Abendmahlsfeier das Abendmahl dennoch in der ihnen bisher vertrauten Form zu empfangen, wenn sie dies verlangten? Wenn es im Unionsaufruf hieß, dass die Vereinigung nicht aufgedrängt werden und auch „weder Ueberredung noch Indifferentismus“ in diesem Zusammenhang stattfinden solle –¹⁰⁴ konnte sie dann gegenüber zögernden und ablehnend bleibenden Gemeindegliedern einen von der Mehrheit oktroyierten Zwangscharakter gewinnen dürfen?

¹⁰² Siehe dazu die detaillierte Darstellung von WILHELM H. NEUSER, Die Krise der Union in der Grafschaft Mark in den Jahren 1818/1819 (JWKG 93, 1999, 171–204).

¹⁰³ A.a.O. 202.

¹⁰⁴ Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. (s. Anm. 87), 483.

An einer Reihe von Orten in der Grafschaft Mark gelang es, diese Fragen im Rahmen von Verträgen zu regeln – so dass es – um noch einmal Beispiele aus der Grafschaft Mark zu nennen – etwa in Wattenscheid, in Unna, in Hamm und Mark, in Berge und Uentrop, in Herdecke gelang, die lutherische und die reformierte Gemeinde am jeweiligen Ort mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu einer unierten Gemeinde vertraglich zusammenzuschließen.¹⁰⁵ Aber es kam auch dazu, dass solche Bemühungen, obwohl sie schon weit gediehen waren, scheiterten – sucht man Beispiele dafür, so findet man solche in Westfalen (in beiden Gemeinden in Wetter an der Ruhr, der lutherischen Wetter-Dorf und der reformierten Wetter-Freiheit) und ebenso (trotz der nur geringen Anzahl der dort lebenden Reformierten) auch in Schlesien (etwa in Glogau).¹⁰⁶

4. Erzwungene liturgische Einheit bei freiwilliger Annahme der Union: Das massive Problem der Agendenreform Friedrich Wilhelms III.

Zu den vielgestaltigen Querelen kam ein neues, massives Problem hinzu, als der König von 1822 an sich dafür engagierte, dass die sonntäglichen Hauptgottesdienste in allen evangelischen Gemeinden Preußens unter Nutzung ein und derselben, wörtlich zu gebrauchenden liturgischen Ordnung vorstattgehen sollten – unter Nutzung eines Altars mit Kruzifix und Leuchtern, die man in reformierten Gemeinden nicht nur nicht kannte, sondern entschieden ablehnte, unter Einsatz von Männerchören, über die man aber nicht verfügte, die die vorgesehenen liturgischen Stücke singen sollten, unter Vorschrift einer bestimmten Praxis der Abendmahlsfeier – und vieler weiterer, bis dahin nicht bekannter und vertrauter

¹⁰⁵ S. dazu NEUSER, *Krise* (s. Anm. 102), 200–202. Vgl. auch zu den einzelnen Gemeinden JENS MURKEN, *Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Bd. 1: Ahaus bis Hüsten, Bielefeld 2008; Bd. 2: Ibbenbüren bis Rünthe, Bielefeld 2017 – Das Erscheinen des abschließenden Bandes mit Angaben zu den Kirchengemeinden mit Anfangsbuchstaben des Ortsnamens von S bis Z steht noch aus.

¹⁰⁶ Siehe die Dokumentation der Querelen in Wetter (Ruhr) (in: *Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten*, Teil 3: *Die Auswirkungen der Gesamtsynode in Unna und die Westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819*, hg. v. Wilhelm H. Neuser, Münster 1999, 333–408) sowie die Gesamtsynode in Dortmund im Jahr 1820 (in: *Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834*, Teil 4, hg. v. Wilhelm H. Neuser, Bielefeld 2004; vgl. auch NEUSER, *Krise* [s. Anm. 102], 185–187). – Die Probleme in Glogau (und weiteren schlesischen Ortschaften) schildert GEHRKE, *Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung* (s. Anm. 5), 262–264.

Details.¹⁰⁷ War denn der Beitritt zur Union nicht als ein freiwilliger deklariert worden? Wurde er durch die dekretierte neue, einheitliche Gottesdienstordnung nicht doch faktisch erzwungen? Die heftigen, sich darüber in den 1820er Jahren in ganz Preußen hochschaukelnden Auseinandersetzungen ließen den 1817 lebhaft vorhandenen Willen zur Vereinigung sehr abkühlen und erlahmen. Hier verknüpfte sich die Unionsfrage auch auf eine weitere Weise mit der Verfassungsfrage: Wem stand es denn zu, über die geltende Gottesdienstordnung zu entscheiden? Dem König? Den Synoden? Den einzelnen Ortspresbyterien? Den Pfarrern?¹⁰⁸

Der Konflikt eskalierte – das wird in weiteren Beiträgen zu dieser Tagung detailliert vorgestellt. Zu erkennen ist die enorme Intensität, mit der die Auseinandersetzung von Seiten des Königs geführt wurde, daran, dass er testamentarisch verfügte, dass der Berliner Senat, der sich der Einführung der Agende widersetzt hatte, nicht am Trauerzug zu seiner Beisetzung teilnehmen durfte,¹⁰⁹ und nicht wenige Menschen in Schlesien und Pommern sich durch das staatliche Agieren in der Agendenfrage sich in der Ausübung ihres Glaubens so gehindert sahen, dass sie sich zur Auswanderung in die USA und nach Australien entschlossen.¹¹⁰ Außerdem ent-

¹⁰⁷ KAMPMANN, Einführung (s. Anm. 78), 185–197.

¹⁰⁸ Zum Agendenstreit generell siehe ERICH FOERSTER, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus, Bd. 2, Tübingen 1907; WILHELM H. NEUSER, Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden (in: GOETERS, MAU, Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union [s. Anm. 5], 134–159, hier: 142–158). Zum Verlauf der Auseinandersetzungen in der Provinz Westfalen s. KAMPMANN, Einführung (s. Anm. 78), 208–434; zum Agendenstreit in Schlesien siehe die Literaturhinweise bei GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung (s. Anm. 5), 249, Anm. 10; eine knappe Darstellung bei EBERLEIN, Schlesische Kirchengeschichte (s. Anm. 96), 159f.; präziser ist OTTO WALTER EBERHARD AUST, Die Agendenreformen in der evangelischen Kirche Schlesiens während der Aufklärungszeit und ihr Einfluss auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens, Diss. theol. Breslau 1910, 59–72; zu Schleiermachers Rolle s. WICHMANN VON MEDING, Schleiermacher und die Schlesische Separation. Unbekannte Dokumente in ihrem Zusammenhang (KuD 39, 1993, 166–201).

¹⁰⁹ ERNST HEYMANN, Das Testament König Friedrich Wilhelms III., Sonderabdruck o.O. o.J. [1925], 127–166, hier: 159.

¹¹⁰ Siehe dazu u.a.: Bericht des Ministers [Altenstein] über den anhaltenden Widerstand der lutherischen Separatisten in Schlesien vom 11. Oktober 1834 (in: FOERSTER, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche, Bd. 2 [s. Anm. 108], 511–516); Ergänzungsbericht vom 13. Oktober 1834 (in: a.a.O. 516–518). Vgl. die andere Aspekte betonende Darstellung von WERNER KLÄN, Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in Breslau (in: KO 21/22, 1978/1979, 141–169); JOHANNES HUND, Johann Gottfried Scheibel und die „Evangelisch-lutherische Kirche in Preußen“ (in: Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, hg. v. Jürgen Kampmann u. Werner Klän, Göttingen 2014 [2013], 43–80, hier: 72f.).

stand neben der preußischen evangelischen Landeskirche eine lutherische Freikirche, zu der sich diejenigen zusammenschlossen, die in der unierten Kirche angesichts ihrer lutherischen Überzeugung keine Heimat mehr sahen.¹¹¹

5. Auf dem Weg zur Präzisierung der lutherisch-reformierten Vereinigung in Preußen als „unio conservatoria“

a) Die Zusicherung zur Wahrung des herkömmlichen Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden in Preußen

Die Bekenntnisfrage, die Rulemann Friedrich Eylert im Unionsaufruf zielgerichtet zu umgehen und auszublenden versucht hatte, brach doch wieder auf und gewann spätestens mit den 1830er Jahren auch für die in der preußischen Landeskirche geführten Diskussionen wieder an Bedeutung. Es gab – jedenfalls in manchen Landstrichen, nicht nur in Schlesien, sondern etwa auch in Minden-Ravensberg – deutliche Rekonfessionalisierungstendenzen, die es erforderten, möglichst eine Klärung herbeizuführen, was die lutherisch-reformierte Union theologisch darstellte – und was eben nicht.¹¹² 17 Jahre nach dem Unionsaufruf versuchte Friedrich Wilhelm III., dies in einer Kabinettsorder vom 28. Februar 1834 zu beschreiben – und ging dabei dezidiert auf die Bekenntnisfrage ein: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens-Bekenntnisses“, „auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt haben, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Con-

¹¹¹ HUND, Johann Gottfried Scheibel (s. Anm. 110), 75–78. Zu den Auswirkungen auf die preußische Landeskirche siehe WOLFGANG NIXDORF, Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834) (in: GOETERS, MAU, Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union [s. Anm. 5], 220–240, hier: 236–239). Weitere Literatur s. bei GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung (s. Anm. 5), 249, Anm. 11.

¹¹² Siehe dazu HANS-JÖRG REESE, Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit, Göttingen 1974, 68–103. Siehe a.a.O. 86 aber auch dessen Fazit mit Blick auf die preußische Union: „Die rückläufige Entwicklung der Union unter dem Einfluß konfessioneller Strömungen seit der Mitte des Jahrhunderts hat nur dazu geführt, daß ‚das Bekenntnis‘ im konfessionellen Sinn Heimatrecht in der Kirche zugestanden bekam. Es wurde zum Anliegen einer Gruppe. Nicht nur angesichts des bekenntnisrechtlichen Status etwa der preußischen Landeskirche, sondern vor allem unter dem Gewicht der verschiedenen kirchlichen Parteien und Gruppen blieb ein bekenntnisgebundenes und nach dem Bekenntnis (nach welchem?) handelndes Kirchenregiment praktisch ein unlösbares Problem.“ – Zu den Hintergründen und frömmigkeitsgeschichtlichen Zusammenhängen der spezifischen Entwicklung in Schlesien siehe AUST, Agendenreformen (s. Anm. 108), 73–83.

fession nicht mehr als den Grund gelten lässt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“¹¹³ Diese ausdrückliche Zusicherung, in der bisherigen Bekenntnisbindung auch innerhalb der Union verbleiben zu dürfen, ließ die Kritiker an der Union allerdings nicht verstummen, weil in derselben Kabinettsorder unterstrichen wurde, dass der Gebrauch der Agende für alle Gemeinden vorgeschrieben sei und bleibe, weil die darin vorgesehenen gottesdienstlichen Formulare „schriftmäßig“ seien, dem „Geist der Bekenntnisschriften“ entsprechen und aller schädlichen „Willkühr und Verwirrung“ wehren sollten und „zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit“ dienten.¹¹⁴ Auf eine solche theologische Quadratur des Kreises mochten sich die an der fortgeltenden Bindung an die reformatorischen Bekenntnisse orientierten Unionskritiker zu dieser Zeit, als die Unionseuphorie des Jahres 1817 längst verflogen war, nicht einlassen – hatten sie doch vor Augen, dass in anderen deutschen Ländern wie in Baden und der Pfalz die dort 1818 bzw. 1821 erfolgte konfessionelle Vereinigung zur Union eben doch auch eine unierte Neubeschreibung der Lehrinhalte umfasste.¹¹⁵

Eine wichtige Erkenntnis, die 1817 weder intendiert noch im Blick war, zeichnete sich allerdings damit noch zu Lebzeiten Friedrich Wilhelms III. ab: Dass unter „Union“, zu der in Preußen aufgerufen worden war, doch etwas anderes zu verstehen sein und zu verstehen bleiben sollte als unter „Union“ in anderen deutschen Ländern – nämlich die hier ausdrücklich zugesicherte Möglichkeit, auch bei einer Bejahung der lutherisch-reformierten Vereinigung in der herkömmlichen Bekenntnisbindung zu verbleiben.¹¹⁶ Schon zeitgenössisch 1818 ist die preußische Union daher als „unio conservatoria“ bezeichnet worden¹¹⁷ und dieser Terminus ist auch in der Kirchenrechtsliteratur des 19. Jahrhunderts als eine sachlich angemessene

¹¹³ Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. betr. Union und Agende, vom 28.2.1834 (in: ASTRID NACHTIGALL, Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen von 1845 bis 1853 und die Kabinettsorder von 1852, Bielefeld 2005, Beilage 3, 405f., hier: 405).

¹¹⁴ A.a.O. 406.

¹¹⁵ Zum Charakter der Union in der Pfalz und in Baden s. die knappe Darstellung bei METZING, Unionen in den außerpreußischen Staaten Deutschlands (s. Anm. 2), 37–42. Vgl. dazu auch REESE, Bekenntnis und Bekennen (s. Anm. 112), 82–84.

¹¹⁶ Mit REESE, Bekenntnis und Bekennen (s. Anm. 112), 72.

¹¹⁷ Siehe die programmatischen Überlegungen von JOHANN GOTTLÖB KRAFFT, FRANZ FRIEDRICH GRÄBER, Ueber die symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche, mit Rücksicht auf die Vereinigung ihrer beiden Konfessionen (in: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift, zunächst für Geistliche, hg. v. Wilhelm Aschenberg u.a., 1,1, Schwelm 1818, 1–16, hier: 4f. 15). Krafft und Gräber verwenden allerdings den Terminus „unio conservativa“.

Charakterisierung aufgegriffen worden.¹¹⁸ Denn er zeigt gut an, dass hier keine Lehr-, Bekenntnis- und Kultusunion erzielt, keine absorptive Union intendiert, aber auch mehr als eine bloß äußere Belange betreffende gemeinsame Kirchenverwaltung ins Leben getreten ist – mit einem bleibenden Interesse der konfessionell geprägt bleibenden Kirchengemeinden und der in ihrem Dienst Stehenden am konfessionell anderen Bekenntnis – hinsichtlich der theologischen Begründung wie der Realisierung in der praktischen Gestalt des kirchlichen Lebens.¹¹⁹

Von nicht wenigen Unionsbefürwortern im 19. Jahrhundert ist das als Zurückweichen vor den konfessionsgebunden Orientierten verstanden worden, theologisch sollte aber gerade dies im 20. Jahrhundert die Chance bieten, in gründlicher Weise die Fragen nach den Voraussetzungen für Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft unter Wahrung einer Bekenntnisbindung zu klären. Dadurch, dass die lutherisch-reformierte Union in Preußen gerade nicht beschlussmäßig dekretiert worden war, dass Friedrich Wilhelm III. eben keine Unionsurkunde ausgefertigt, sondern nur in einem Aufruf eine lutherisch-reformierte Vereinigung angeregt und man eine Klärung der theologischen Fragen 1817 bewusst auszublenden versucht hatte, blieb genau dafür später Raum.

b) Die Festschreibung des Status quo der Union in den Bekenntnisparagraphen zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung

Im 19. Jahrhundert gelang es noch nicht, mit dieser Klärung wirklich voranzukommen – den langen Verhandlungen der ersten Preußischen Generalsynode auch über die nähere Bestimmung der Union blieb die Genehmigung durch König Friedrich Wilhelm IV. versagt –¹²⁰ dieser unterstrich vielmehr in einer Kabinettsorder vom 6. März 1852 noch einmal, dass die Union weder „den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte“.¹²¹ Für die Zukunft solle „ebenso sehr die mit Gottes

¹¹⁸ HEINRICH FRIEDRICH JACOBSON, *Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten* (Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4,3), Königsberg 1844, 895.

¹¹⁹ Diese Perspektive entwickeln schon Krafft und Gräber (KRAFFT, GRÄBER, *Ueber die symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche* [s. Anm. 117], 6–12).

¹²⁰ WILHELM H. NEUSER, *Landeskirchliche Reform-, Bekenntnis- und Verfassungsfragen. Die Provinzialsynoden und die Berliner Generalsynode von 1846* (in: GOETERS, MAU, *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union* [s. Anm. 5], 342–366, hier: 350–361).

¹²¹ Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. betr. die Einführung konfessioneller Abteilungen in den EOK, vom 6.3.1852 (in: NACHTIGALL, *Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen* [s. Anm. 113], Beilage 4, 407f., hier: 407).

Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten werden, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden“ solle.¹²²

Was bedeutete das aber für das Nebeneinander, das Beieinander und das Miteinander von Gemeinden verschiedener evangelischer Konfession in ein und derselben Landeskirche? In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835¹²³ war dazu wohlweislich, dem Stand der seinerzeitigen Diskussion entsprechend, nichts ausgeführt.¹²⁴ In Rheinland und in Westfalen drängte man nun aber auf eine Klärung, zumal es auch hier an manchen Orten wie in Schlesien und Pommern zur Separation von konfessionell lutherischen freikirchlichen Gemeinden gekommen war und überdies auch die Teilnahme an der bei der Tagung der westfälischen Provinzialsynoden üblichen gemeinsamen Abendmahlsfeier von einigen Synodalen in Frage gestellt wurde.¹²⁵

Schließlich gelang es schließlich, der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung drei sogenannte „Bekennnisparagrafen“ voranzustellen, die das Recht von Kirchengemeinden, sich unterschiedlich zur Union zu positionieren, festhielten, zugleich aber auch das die Verbundenheit der Gemeinden in ein und derselben Kirche zum Ausdruck brachten.¹²⁶ § 1 unterstrich „die fortdauernde Geltung ihrer

¹²² Ebd.

¹²³ WALTER GÖBEL, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, 2, Düsseldorf 1954, 391–422.

¹²⁴ Richard MARSSON, Die preußische Union. Eine kirchenrechtliche Untersuchung, Berlin 1923, 108f., geht in seiner Interpretation bis dahin, dass man in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 den Terminus „evangelisch“ nicht als „Sammelnamen“ habe verwenden wollen: „Lutheraner und Reformierte gab es nach dieser Kirchenordnung nicht mehr. Alle Angehörigen der westfälisch-rheinischen ev[angelischen] Provinzialkirche galten hiernach als bekennnisgleich und uniert.“ Diese Interpretation erscheint allerdings schon deshalb nicht als stichhaltig, weil Friedrich Wilhelm III. noch in seiner Kabinettsorder vom 28. Februar 1834 deziert das Recht der Wahrung der konfessionellen Bindung zugesichert hatte: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens-Bekennnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden bisherigen Confessionen bisher gehabt haben, durch sie nicht aufgehoben worden. [...] Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses“ (Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. betr. Union und Agende, vom 28.2.1834, in: NACHTIGALL, Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen [s. Anm. 113], 405f., hier: 405).

¹²⁵ THEODOR SUNDERMEIER, Mission, Bekenntnis und Kirche. Missionstheologische Probleme des 19. Jahrhunderts bei C. H. Hahn, [Wuppertal] 1962, 81f. 85.

¹²⁶ JÜRGEN KAMPMANN, Die preußische Union 1817–2003. 1. Aufruf – nicht Urkunde: Der Impuls Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 zu einer lutherisch-reformierten Vereinigung in Preußen und seine Wirkungen bis 1918 (in: Gemeinsam evangelisch [s. Anm. 2], 11–20, hier: 18f.); vgl. WILHELM H. NEUSER, Die Kirchenordnungsfrage in den Revolutionsjahren 1848–1850 (in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2: Die Ver-

Bekenntnisse“¹²⁷ § 2 konkretisierte, was das mit Blick auf die unterschiedliche Haltung der Gemeinden zur Union bedeutete: Die „in Geltung stehenden Bekenntnisse sind außer den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischerseits: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers; reformierterseits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischerseits die Konkordienformel, oder reformierterseits die Augsburgische Konfession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformierten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten.“¹²⁸ Und § 3 benannte schließlich das alle Gemeinden Verbindende: „Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnisstandes pflegen sämtliche evangelischen Gemeinden, als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sakramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.“¹²⁹

Begeisterung spricht aus diesen Formulierungen von 1855 nicht – aber ein Annehmen der und Raumgeben für die Realität, dass es unter evangelischen Christen unterschiedliche theologische Überzeugungen und damit einhergehende Gebundenheiten gibt, die dennoch miteinander in einer Kirche verbunden sind und es aushalten, es miteinander trotz der unleugbar vorhandenen Differenzen auszuhalten, ohne dabei die eigene Überzeugung verbiegen oder gar ablegen und leugnen zu müssen.

6. Konfessionelle Differenz als für die Zukunft bleibende Aufgabe

Interesse und Aufmerksamkeit für Konfession und Union sind bis zur Gegenwart allem Anschein nach massiv zurückgegangen. Bei Gemeindefusionen des letzten Jahrzehnts etwa scheinen die Fragen des Bekenntnisstandes oft kaum eine Rolle

selbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat, hg. v. Joachim Rogge u. Gerhard Ruhbach Leipzig 1994, 89–97, hier: 94–96).

¹²⁷ Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Sammlung kirchenrechtlicher Gesetze, 1: Kirchenordnung und andere Grundgesetze, bearb. v. Gerhard Thümmel, Bielefeld o.J. [1950], 12.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd.

gespielt zu haben –¹³⁰ wie auch sonst der Verweis auf die Bindung an ein religiöses oder konfessionelles Bekenntnis im gesamtgesellschaftlichen Diskurs nicht selten als einer gelingenden Kommunikation von vornherein hinderlich und im Wege stehend begriffen wird.¹³¹ Ein Blick in die von Querelen aller Art nicht verschont gebliebene, jetzt 200 Jahre währende Geschichte der lutherisch-reformierten Union in Preußen dürfte aber lehren, dass es erst recht in Konflikte und Sackgassen führt, wenn man Differenzen in Sachen der Glaubensüberzeugung für marginal erklärt oder sie ab- oder auszublenden versucht.¹³² Diesbezüglich Unerledigtes und Verdrängtes meldet sich wieder zu Wort.

Przygotowanie i wprowadzenie Unii w Prusach

300. jubileusz Reformacji w 1817 r. zainspirował króla pruskiego, Fryderyka Wilhelma III, do tego, by wezwać Kościoły wyznania luteranckiego i reformowanego na swoich terytoriach do zjednoczenia. Wstępnie w większości z dużym zapalem przyjęty pomysł szybko doprowadził do problemów w kwestiach teologicznych, liturgicznych i prawa kościelnego, a wkrótce także do silnych konfliktów, aż ostatecznie Unia mogła zostać już scharakteryzowana i skonsolidowana jako „unio conservatoria”.

¹³⁰ Siehe dazu Beispiele bei JÜRGEN KAMPMANN, „Den Bekenntnisstand der Gemeinde achten und wahren“. Von den praktischen Problemen mit einer Frucht des Kirchenkampfes in Westfalen (JWKG 105, 2009, 307–383, hier: 316f.).

¹³¹ Siehe zur Herausforderung, die dieser Problematik innewohnt: FRIEDRICH SCHWEITZER, Das Bildungserbe der Reformation. Bleibender Gehalt, Herausforderungen, Zukunftsperspektiven, Gütersloh 2016, 142f. 172–174.

¹³² Entgegengehalten sei hier eine in den 1950er Jahren gewonnene Einsicht (s. HANS THIMME, Bericht zur Arbeit des Ausschusses „Bekenntnis und Einheit der Kirche“, in: Verhandlungen der 3. Westfälischen Landessynode. 4. [ordentliche] Tagung vom 4. bis 10. Oktober 1959. Statt Handschrift gedruckt, o. O. o. J. [1960], 320–325, hier: 321): „Die Erschwerung der Arbeit [...] besteht darin, daß in der nunmehr schon vier Jahrhunderte anhaltenden Kontroverse die Fronten verhärtet, die Gräben vertieft, die Urteile verfestigt sind. So gibt es denn keine andere Möglichkeit, an die Grundfragen des Miteinanders heranzukommen, als unter sorgfältiger Aufarbeitung der theologischen Diskussion der Jahrhunderte. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen bei aller Bemühung darum, das Ergebnis so einfach wie nur möglich auszudrücken, subtile theologische Erwägungen unvermeidlich sind.“